## Entgeltordnung

### für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

#### vom 24.10.2023

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183; KABI. 2017 S. 234) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABI. Nr. 154 S. 207, 224)

die folgende Entgeltordnung beschlossen:

# § 1 Tarif der Leistungsentgelte

Für die landeskircheneigenen Friedhöfe Ostkirchhof Ahrensfelde und Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

Netto Euro + 19 % Mwst. = Brutto Euro Euro 1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September 1.1 Wahlgrabstätten 1.1.1 Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4.00 m 1.1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle 187,57 € 35.64 € 223.21 € 1.1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen 320,38€ 60,87€ 381,25€ 1.1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen 449,15€ 85.34 € 534,49 € 1.1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grab-130,71€ 24,83 € 155,54 € stellen, je weiterer Grabstelle 1.1.2 übrige Wahlgrabstätten 1.1.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle 163,76 € 31,11 € 194,87 € 1.1.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen 280,79 € 53,35 € 334.14 € 1.1.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen 391,90 € 74,46 € 466,36 € 1.1.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grab-110,18€ 20,93 € 131,11€ stellen, je weiterer Grabstelle 1.2 Reihengrabstätten 120,06 € 22,81€ 142,87 € 1.3 Kindergrabstätten 1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollen-70,35€ 13,37 € 83,72 € dung des 2. Lebensjahres 1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollen-99.00€ 18,81 € 117,81 € dung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres 14 Urnengrabstätten 1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 65,29€ 12,41 € 77,70€ 1 m<sup>2</sup>1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 88,99€ 16,91 € 105,90 €

1 m<sup>2</sup>

- 1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. 34,24 € 6,51 € 40,75 € Meter
- 1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.
- 2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September

2.1 2.1.1	Wahlgrabstätten Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle	104,43 €	19,84 €	124,,27 €
2.1.2	übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	92,57 €	17,59 €	110,16 €
2.2	Reihengrabstätten	84,55 €	16,06 €	100,61 €
2.3 2.3.1 2.3.2	Kindergrabstätten Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	58,30 € 77,28 €	11,08 € 14,68 €	69,38 € 91,96 €
2.4	Urnengrabstätten			
2.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m²	54,54 €	10,36 €	64,90 €
2.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m²	66,34 €	12,60 €	78,94 €

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

# § 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 22.11.2022 außer Kraft.

Berlin, den 24.10.2023



Konsistorium

Dr. Viola Vogel